

Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

9. Jahrgang - Ausgabe Januar 2010

02.01.2010

Bekanntmachungen der Gemeinde Leubnitz

Landratsamt Vogtlandkreis
Neundorfer Str. 94/96
08523 Plauen

**Bekanntmachung
der Verfügung über die Einziehung oder Umwidmung von Straßen
in der Gemeinde Leubnitz
Ortsteil Schneckengrün (Vogtlandkreis)
vom 07.12.2009**

Gemäß § 7, § 8 und § 49 des Sächsischen Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S 93) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. November 2002 (SächsGVBl. 307/309) erläßt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende Verfügung:

Umwidmung einer Straße

Straße: Gemeindeverbindungsstraße Nr. 19 "Syrauer Straße"
Ortsteil Schneckengrün
Flurstück Nr. 437; 408/1; 4083; 408/2, Gemarkung
Schneckengrün
Länge 2,500 km

Anfangspunkt: Nordgrenze Grundstück Wettinhöhe Haus Nr. 3
Flurstück Nr. 223/1 Gemarkung Schneckengrün

Endpunkt: Gemarkungsgrenze Schneckengrün/Syrau
(Flurstücksgrenze 408/2 Schneckengrün / 847 Syrau)

Gemeinde: Leubnitz

Landkreis: Vogtlandkreis

Baulastenträger: Gemeinde Leubnitz

Verfügung: Die bestehende Straße wird zum öffentlichen Feld- und
Waldweg abgestuft.
Widmungsbeschränkung Verbot für Fahrzeuge aller Art (frei
für Forstwirtschaft)

Begründung:
Der Weg hat nicht die Verkehrsbedeutung einer Gemeindeverbindungsstraße,
dient nur der Erschließung der Waldflächen.

Wirksamkeit der Verfügung: 01.02.2010

Einsichtnahme:
Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten
eingesehen werden: Landratsamt Vogtlandkreis, Europastraße 19, 08523
Plauen, Zimmer 241.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekannt-
gabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur
Niederschrift bei folgender Behörde einzulegen.
Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Straße 94/96, 08523 Plauen

Plauen, den 07.12.2009
gez. Meißner - Dezernent

Bekanntmachungen der Gemeinde Syrau

Landratsamt Vogtlandkreis
Neundorfer Straße 94/96
08523 Plauen

**Bekanntmachung
der Verfügung über die Einziehung oder Umwidmung von Straßen
in der Gemeinde Syrau
(Vogtlandkreis)
vom 07.12.2009**

Gemäß § 7, § 8 und § 49 des Sächsischen Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S 93) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. November 2002 (SächsGVBl. 307/309) erläßt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende Verfügung:

Umwidmung einer Straße

Straße: Teil der Ortsstraße Nr. 19.1 "Schneckengrüner Straße"
OT Syrau
Teil vom Flurstück Nr. 847, Gemarkung Syrau
Länge 0,580 km

Anfangspunkt: Ende geschlossene Bebauung bei Zufahrt zu Flurstück Nr. 731/2, Haus Schneckengrüner Straße Nr. 34

Endpunkt: Gemarkungsgrenze Syrau / Schneckengrün
(Flurstücksgrenze 847 Syrau 408/2 Schneckengrün)

Gemeinde: Syrau

Landkreis: Vogtlandkreis

Baulastenträger: Gemeinde Syrau

Verfügung: Die bestehende Straße wird zum öffentlichen Feld- und
Waldweg abgestuft.
Widmungsbeschränkung Verbot für Fahrzeuge aller Art (frei
für Forstwirtschaft)

Begründung:
Der Weg hat nicht die Verkehrsbedeutung einer Gemeindeverbindungsstraße,
dient nur der Erschließung der Waldflächen.

Wirksamkeit der Verfügung: 01.02.2010

Einsichtnahme:
Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten
eingesehen werden: Landratsamt Vogtlandkreis, Europastraße 19, 08523
Plauen, Zimmer 241.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekannt-
gabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur
Niederschrift bei folgender Behörde einzulegen.
Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Straße 94/96, 08523 Plauen

Plauen, den 07.12.2009
gez. Meißner - Dezernent

Bekanntmachung der

Satzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Syrau Drachenhöhle Windmühle

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Eigenbetriebesgesetzes vom 19.04.1994 (SächsGVBL vom 06.05.1994) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993 (SächsGVBL vom 30.04.93) hat der Gemeinderat Syrau am 25.11.2003 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Zweck und Name

- (1) Der Betrieb der gewerblichen Art der Gemeinde Syrau Drachenhöhle und Windmühle, wird zu einem Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebesgesetzes und dieser Satzung zusammengefasst.
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist:
 - die Erhaltung des Naturdenkmals Drachenhöhle
 - die Erhaltung des technischen Denkmals Windmühle
 - die gezielte Erweiterung und Bekanntmachung geologischen und technischen Wissens über die Drachenhöhle und die Windmühle Syrau.
- (4) Der Eigenbetrieb führt den Namen Betrieb der Gemeinde Syrau Drachenhöhle und Windmühle.

§ 2 Mittelherkunft

Die zur Erfüllung des Eigenbetriebszweckes notwendigen Mittel werden bestritten aus:

1. Einnahmen aus Eintrittsgeldern der Drachenhöhle und Windmühle
2. Spenden und sonstigen Zuwendungen
3. Erträgen aus Vermögen des Eigenbetriebes
4. Fördermitteln der öffentlichen Hand

§ 3 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind:

1. der Gemeinderat
2. der Betriebsausschuss
3. der Bürgermeister
4. die Betriebsleitung

§ 4 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über:
 - a) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
 - b) die Bestellung der Betriebsleitung,
 - c) den Erlaß von Satzungen,
 - d) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Betriebszweigen, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
 - e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - f) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 5.000 € übersteigt,
 - g) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 - h) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 500 € übersteigt,
 - i) den Abschluss von Konzessionsverträgen und Energielieferungsverträgen mit Weiterverteilern.
- (2) Seine Aufgaben nach § 9 Abs. 2 SächsEigBG bleiben unberührt.

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 41 SächsGemO mit zugleich beratender Funktion gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder des Gemeinderates und 4 berufene Bürger an.
- (2) Er führt den Namen Betriebsausschuss des Betriebes der Gemeinde Syrau Drachenhöhle-Windmühle.
- (3) Für die Bildung des Ausschusses gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung.
- (4) Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Bürgermeister.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht nach § 4 der Gemeindeordnung oder nach § 9 die Betriebsleitung zuständig ist, über
 - a) die Festsetzung allgemeiner Leistungs- und Lieferbedingungen
 - b) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 2.500 bis 4.999 € betragen,
 - c) den Abschluß von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 - d) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall zwischen 250 und 500 € liegt,
 - e) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan,
 - f) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind und den Betrag von 500 € übersteigen,
 - g) über die in § 10 Abs. 4 genannten Personalangelegenheiten.
- (3) Bei Entscheidungen nach Abs. 2 e) und f) ist der Finanzausschuss zu beteiligen. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen trifft der Gemeinderat die abschließende Entscheidung.

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer Frist und Form einberufenen Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Mißstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muß anordnen, daß Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, daß Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

§ 8 Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Er trägt den Titel:

Leiter des Betriebes der Gemeinde Syrau Drachenhöhle-Windmühle.

§ 9 Aufgaben des Betriebsleiters

- (1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb, soweit im SächsEigBG oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen oder Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind,

insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Die Betriebsleitung entscheidet auch über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes und über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.

- (2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses, sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder in einem bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt hat.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere
 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten.
 2. unverzüglich dem GR zu berichten und die Zustimmung des Betriebsausschusses einzuholen, wenn
 - a) unabwendbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muß.
- (5) Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung der Betriebsleitung ebenso wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (6) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung von befristeten Bediensteten und geringfügig Beschäftigten im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Für die Ernennung und Entlassung von Angestellten beim Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (3) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von "ständigen" Angestellten und die Eingruppierung von "befristet ausgewiesenen Stellen" entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (§ 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO) und nach Vorberatung im Betriebsausschuss.
- (4) In den Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Personalentscheidung zu hören. § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO ist anzuwenden.
- (5) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 11

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

**Landratsamt Vogtlandkreis
Amt für Wirtschaft/Bildung/Innovation
Flurbereinigungsbehörde**

Bodenordnungsverfahren nach Abschnitt 8 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Gemeinde: Syrau Gemarkung: Syrau
Verf.-Nr.: 24 10 14

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Das Landratsamt Vogtlandkreis stellt hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. V. m. § 32 Flurbereinigungsgesetz und § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirt-

- (2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO werden von dem Betriebsleiter allein unterzeichnet.
- (3) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen Betriebsleiter ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

§ 12

Mittelverwendung

Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Eigenbetrieb darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Haushaltjahr der Gemeinde.

§ 14

Auflösung oder Liquidation

Die Auflösung des Eigenbetriebes kann nur durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Falls der Gemeinderat nichts anderes beschließt, sind der Bürgermeister und der Betriebsleiter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Gemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 15

Steuerklausel

Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Gemeinde angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten. § 14 Satz 2 SächsEigBVO bleibt unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 19.04.1994 (SächsGVBL vom 06.05.1994) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993 (SächsGVBL vom 30.04.1993) durch den Gemeinderat Syrau am 26.11.2003 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossenen Betriebsatzung außer Kraft.

Syrau, den 11.11.2009
Schulz - Bürgermeister

schaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) fest. Die Grundstückswerte (Abfindungswerte) waren zu ermitteln, um die Teilnehmer wertgleich abfinden zu können.

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden den Beteiligten in einer Versammlung am 22.10.2009 im Landratsamt Vogtlandkreis erläutert und anschließend vom 22.10.2009 bis 20.11.2009 im Landratsamt Vogtlandkreis, Flurbereinigungsbehörde, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in den „Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung“, die Bestandteile dieses Beschlusses sind, zusammengefasst.

Dieser Feststellungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung der o. g. Nachweisungen erfolgt hierbei durch Niederlegung zur kostenlosen Einsicht für die am Verfahren Beteiligten im Landrat-

amt Vogtlandkreis, Flurbereinigungsbehörde, Bahnhofstraße 46-48,
08523 Plauen, während der allgemeinen Sprechzeiten, mindestens jedoch
20 Stunden pro Woche.

spruch beim Landratsamt Vogtlandkreis, Bahnhofstraße 46-48, 08523 Plauen
oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes des Vogtlandkreises erho-
ben werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentli-
chen Bekanntmachung dieser Feststellung.

Die Niederlegung beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekannt-
machung, sie erfolgt für die Dauer von vier Wochen.

Plauen, den 17.12.2009
gez. Leisch - Sachgebietsleiter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb ei-
nes Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Wider-

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Information des Landratsamtes Vogtlandkreis
Ordnungsamt/SG Ordnungs-/Erlaubniswesen
Postplatz 3
08468 Reichenbach**

- b) Zeitliche Durchführung: 04.01.-29.01.2010, 01.02.-26.02.2010, 01.03.-
31.03.2010
- c) Grenzen des Übungsraumes: Vogtlandkreis (Grenze Tschechien)
- d) voraussichtliche Ballungsräume: - keine -

Anmeldung von Truppenübungen der Bundeswehr

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, so stehe ich Ihnen unter der Telefon-
nummer 03765/532525 zur Verfügung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit freundlichen Grüßen
Winter - Verwaltungsfachangestellte

hiermit möchten wir gemäß § 69 Bundesleistungsgesetz Truppenübungen der
Bundeswehr anmelden.

Nähere Angaben zur Übung:

- a) Name und Art der Übung: Taktikausbildung im Rahmen der fliegerischen
Aus- und Weiterbildung

Verwaltungsverband Rosenbach:	Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-0 Internet: http://www.vv-rosenbach.de	Telefax: 037431/869-29 E-mail: post@vv-rosenbach.de	
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr Donnerstag und Freitag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen) sowie nach telefonischer Vereinbarung !	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr	
Gemeindeverwaltung Leubnitz:	Am Park 1, 08539 Leubnitz Telefon: 037431/3424 Internet: http://www.leubnitz-vogtland.de	Telefax: 037431/86030 E-mail: leubnitz@web.de	
Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr zusätzlich Donnerstag 16:30 Uhr bis 18.00 Uhr		
Gemeindeverwaltung Mehltheuer:	Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-10 Internet: http://www.mehltheuer.de	Telefax: 037431/869-19 E-mail: post@mehltheuer.de	
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr	
Gemeindeverwaltung Syrau:	Höhlenberg 10, 08548 Syrau Telefon: 037431/809-0 Internet: http://www.syrau.de	Telefax: 037431/809-12 E-mail: syrau@t-online.de	
Öffnungszeiten:	Montag und Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr zusätzlich Dienstag 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18.00 Uhr)		
Impressum:			
Herausgeber:	Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
Inhaltliche Verantwortung:	- für den Verwaltungsverband Rosenbach: - für die Gemeinde Leubnitz: - für die Gemeinde Mehltheuer: - für die Gemeinde Syrau:	der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel der Bürgermeister Eberhard Prager der Bürgermeister Peter Meinel der Bürgermeister Achim Schulz	
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats		
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei - Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz - Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau		
Einzelbezug:	Einzelexemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.		